

Des
 Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Friederichs/
 Herzogs zu Sachsen/ Fürlich/ Glebe
 und Berg/ Landgrafens in Thüringen/ Marggrafens zu
 Meissen/ Gefürsteten Grafens zu Henneberg/ Grafens
 zu der Marck und Ravensberg/ Herrns zu Kas
 venstein und Tonna/

Vor Sich und Dero freundlich-geliebten
 Fürstlichen Herren Gebrüdere/

Erledigung/

Derer bey unterschiedenen gehaltenen Landtügen von denen
 Land-Ständen des Fürstenthumbs Altenburg/

In Sachen

Die Geistlichkeit / Justiz / Pollicey/
 Renth-Kammer und Steuer betreffend/
 übergebener

Gravaminum und Gebrechen/

Welche nunmehr zu gebührender Publication und männi-
 gliches Wissenschaft in offenen Druck verfertigt.

Altenburg/ Gedruckt bey Gottfried Richtern/ Im Jahr 1684.





W In Gottes

Gnaden Wir Friederich/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Berg/ Landgraff in
Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Gefürsteter
Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck und Ra-
vensberg/ Herr zu Ravenstein und Tonna/ Vor
Uns und wegen Unserer freundlich-geliebten Fürst-
lichen Herren Gebrüdere/ bekennen hiermit und thun
kund gegen männiglich; Als bey wählender Re-
gierung des weiland Durchlauchtigen Fürsten/ Un-
sers freundlich vielgeliebten Herrn Vettern/ Herrn
Friederich Wilhelms/ Herzogen zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Berg/ etc. Christlößlicher Ge-
dächtniß/ auff unterschiedenen damahl gehaltenen
Landtügen/ die getreue Land-Stände dieses Für-
stenthumbs ihre habende Gravamina und Gebres-
chen in Schrifften übergeben/ welche so dann durch

einige hierzu verordnete Rätthe in Beyseyn etlicher
 von der Landschafft / untersuchet / und die Noth-
 durfft darüber vernommen / ferner die Zeit daher /
 da durch Gottes Schickung der weyland Durch-
 lauchtigste Fürst / Herr Ernst / Herzog zu Sach-
 sen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thü-
 ringen / Marggraff zu Meissen / Befürsteter Graff
 zu Henneberg / Graff zu der Marck und Ravens-
 berg / Herr zu Ravenstein / Unser in Gott ruhens-
 der hochgeehrter Herr Vater / diese Lande regieret /
 bey denen angesetzten Landschafft's Zusammen-
 kunfften anderweitige Beschwerden fürgestellet /
 und umb derer sämbtlichen Erledigung vielfältig
 unterthänigst angesuchet worden. Daß Wir dem-
 nach dieselben zur Hand nehmen lassen / und / nach
 fernerweit mit denen Landschafft's Deputirten ge-
 pflogenen Unterrede auch nechst dem darüber gehal-
 tenen Berathschlaung auff nachfolgende Masse
 declariret und erörtert.

I. Geiße

I.

Geistlichkeit betreffende Sachen.

I.

S sollen hinfüro die Superintendenten und Adjuncti/ wenn sie in Sachen/ die vor sie gehörig/ derer von der Ritterschafft Untersassen für sich zu laden nöthig haben/ in Processen wie auch Kirchen- und Schulen Vertrags- Sachen / die Gerichts- Herren umb erfolgende Stellung gebührend requiriren und anlangen; In andern aber / wo sie ihres Ampts und Seelsorge wegen / mit jemand zu reden/ ohne Ersuchen vor sich erfordern.

Derer von der Ritterschafft Untersassen sollen in gewissen Fällen nicht immediate citiret werden.

2. Wegen der Jurisdiction auff Kirchhöfen/ in Kirchen / auch Pfarr- und Schulhäusern/ wollen Wir/ daß in hohen peinlichen Fällen jedwedens Orts Obrigkeit/ so wohl der apprehension eines Missethätters/ ohne Unterschied der Person/ als nach vorher erstatteten Bericht an Unser Consistorium/ der cognition des Delicti sich zu unterfangen; Wären es aber Leviora/ und nur civilem poenam nach sich ziehende Delicta/ soll dasjenige/ was in Kirchen und auff Kirchhöfen geschieht/ ausser dem auff Bohrkirchen bey gemeinen Leuten gewohnten ärgerlichen Gedränge / an das Consistorium/ dasjenige aber/ was in Pfarr- und Schul- Häusern vorgehet/ so weit es nicht derer Priester und ihrer Weiber und Kinder selbst eigene Personen concerniret/ zur cognition der weltlichen Obrigkeit

Jurisdiction auff Kirchhöfen / insgleichen in Kirchen / auch Pfarr- und Schulhäusern.



keit gehörig seyn / und würden solchen falls die Geistlichen
 umb Bestellung ihrer Dienstbothen / oder wer sich sonst
 bey ihnen in denen Pfarr- und Schulhäusern auffhält/
 angelanget / und / da die Bestellung nicht erfolgte / solchen
 falls möchte die Obrigkeit sich derer in andere Wege / so gar
 auch aus denen privilegirten Orthen durch Real-Citation
 bemächtigen. Wann auch Delinquenten zu Kirchen und
 Kirchhöfen / in gleichen zu Pfarr- und Schulhäusern / ihre
 Zuflucht nehmen / mögen die Obrigkeiten solche Derter mit
 Mannschafft umbsetzen und belegen / auch / bey entstehender
 Besorge / daß dieselben entkommen möchten / mit derer
 Herauslangung und Haftnehmung / ihres Ampts / der
 Gebühr nach / gebrauchen. Was denn ferner die Perso-
 nen derer Geistlichen anlanget / darunter ebenfalls derer
 Weiber und Kinder / so lange diese letztere an ihrem Brodt
 sind / zu verstehen / So hat es in hohen Peinlichen Fällen
 seine Masse / daß sie alsdenn ohne Unterschied des Orths /
 der weltlichen Obrigkeit Apprehension und erfolgender
 Erkantnis und Bestrafung unterworffen / jedoch soll sol-
 ches Erkantnis mit Vorwissen Unsers Consistorii derge-
 stalt fürgenommen und vollbracht werden / daß die Obrig-
 keit den Handel an das Consistorium gerichtet / da dann das
 zur Inquisition gediehene delictum entweder offenbar und
 notorisch / welchen falls das Consistorium sich damit weiter
 nicht zu beladen / sondern die Cognition der weltlichen
 Obrigkeit zu überlassen; Oder aber ist dasselbe also bes-
 schaffen / daß annoch zu zweifeln / ob es in die Peinlichkeit
 lauffen möge / oder nicht / Bey welcher Bewandnis die
 Obrigkeit sich darüber Rechtlichen Erkantnis zu erhohlen /
 und das erfolgende Urtheil uneröffnet zum Consistorio
 einzuschicken / und fernerer Verordnung zu erwarten. Jes-
 doch

doch wenn die Execution nicht alsbald durch Verordnung
Unsers Consistorii zu vollstrecken/ist solche der ordentlichen
Obrigkeit zu committiren/ Es wäre dann/das sich ichtwas
bedenckliches dabey ereignete/ solchen falls ist das Ambt sel-
bigen Becircks zu adjungiren. Bey denen levioribus De-
lictis aber/ umb derer willen Priester und Schul: Diener
und derer Weiber und Kinder Beklagten Stelle halten/
oder wenn wider sie ex officio inquiriret werden müste/ soll
niemand anders/ als Unser Consistorium sich der Erkant-
niß und Bestrafung anzumassen haben. Im Fall denn
endlich in hohen peinlichen Fällen wieder Geistliche Perso-
nen und die Ihrigen nur bloße indicia un drumor publicus
fürhanden wäre/ So wollen Wir/ daß ein solcher Casus
an Unser Consistorium berichtet/ und von dannen Bes-
scheids erwartet/ auch nach Befindung auff einen Rechts-
spruch gestellet werden möge.

3. Die Kirch: Rechnungen und dabey mit fürge-
hende Special-Visitationes sollen fernerhin zu Beförde-
rung der Ehre Gottes/denn zu Beobachtung der Kirchen-
disciplin und fleißiger Fortsetzung des Examinis Cateche-
tici/ des Jahrs über zum wenigsten einmahl gehalten/ da-
bey aber zupörderst alles das jentge/was zur Special-Visita-
tion gehörig/ expediret/ und immittelst bis zu künfftiger
Einrichtung und publicirung der Landes-Ordnung Un-
sere den 15. Junii Anno 1681. außgegangene Interim: s. Po-
licey-Ordnung/ was s. V. von denen Aufrichtungen bey
Kirchen: Rechnungen verordnet/ ohnverbrüchlich gehalten
werden.

Kirch: Rech-
nungen und
Special Vifi-
tationes des
Jahrs ein-
mahl zu hal-
ten.

4. Bey künfftigen General Kirchen: Visitationen
wollen Wir das Vermögen der Kirchen nicht beschweren
lassen/ massen auch umb des willen denen Visitatoribus/
oder

General Vi-
sitationes
also anzus-
stellen/dar-
über

mit die Got-
tes Kästen
dardurch
nicht bes-
schwehret
werden.
Synodal-
Disputa-
tion,

Zehenden
von gesom-
merten Fel-
dern,

Häufel
Groschen,

Gast-Pres-
digten.

oder ihren bey sich habenden Leuten aus denen Gottes Kä-
sten keine Ergezlichkeit wiederfahren/sondern vielmehr teds
weder derselben solche Berrichtung/nach Erheischung sei-
nes Ampts/gratis zu übernehmen schuldig seyn soll.

5. Wenn Geistliche denen jährlichen Synodal-Dis-
putationibus beywohnen / soll ihnen jedes mahl acht Gros-
schen / zu Erhaltung des Fisci Vidualis aber weiterhin
nichts aus denen Gottes Kästen zum Beytrag gegeben
werden.

6. Der Zehende/welchen die Priester auff zehenda-
bahren gesommerten Feldern suchen / ist in der Kirchen-
Ordnung gnugsam fundiret / und würde wiedrigen falls/
und da die Sömmierung frey außgehen / und davon kein
Zehend entrichtet werden solte / denen Geistlichen an ihren
Einkunfften mancherley Schmäherung zugezogen wer-
den. Es werden iedoch / da einer und der andere dessen bes-
freyet zu seyn erhebliche Ursach haben solte / Unsere Ver-
ordnete des Consistorii / denen Rechten und der Billigkeit
nach / hterinnen Weisung zu thun nicht ermangeln.

7. Eine ebenmächtige Gelegenheit es denn auch hat
mit dem Häufel Groschen / von welchen iedoch die auff Rit-
ter Güthern befindlich Hoffmeister zu befreyen / allermaß-
sen auch nicht zu sehen / wie auff wüste stehenden Häusern
derselbe möge gefordert werden / Es ist aber teden Orths
zu Wieder / auffbauung solcher Häuser möglicher Flais an-
zuwenden.

8. Bey Wieder / ersetzung vacirender Pfarrdienste
sind Gast-Predigten / die sonst dieser Lande nicht bräuch-
lich / in Loco tertio bey einem benachbarten Priester / der
sich hierzu willig wird finden lassen / allenfalls anzustel-
len.

9. Wir

9. Wir versehen Uns auch zu denen Geistlichen/ sie werden sich wegen derer von Aufgebothen/ Copulationen/ Tauffen/ Hochzeiten und Leichen-Predigten/ zu welchen letzteren niemand zu nöthigen/ iedoch auch vermögende Leute hierunter sich gebühlich zu bescheiden/ nicht weniger von Rundschaften und dergleichen/ iedes Orts dem Herkommen oder habenden Verträgen gemäßen Gebühren vergnügen lassen/ damit auff fürgehende gegründete Beschwerung Unsere zum Consistorio Verordnete nicht behörriges Einsehen und Abstellung dargegen vorzunehmen.

10. Zwen Aufgebothe auff einmahl zu verrichten/ können sich Priester ohne Vorbewust des Superintendenten nicht mächtigen/ auch die Superintendenten haben sich hierbey wahrzunehmen/ und dießfalls/ zuwieder der Kirchen-Ordnung nicht leichtlich etwas zu indulgiren.

11. Wenn ein Eingepfarrter auffer dem Kirchspitel anderswo Hochzeit hält/ ist er vor das Aufgeboth/ und weiter nicht/ die Gebühren zu zahlen schuldig.

12. Dem Herkommen zuwieder sollen Priester die ihnen anvertrauten Filialia nicht in die Haupt-Kirche ziehen/ sondern iedweden Orts/ wie es vorhin gehalten/ des Gottesdiensts/ und was ihnen sonst Amtshalber obliegt/ gebührend abwarten.

13. Was wegen einen und andern Orts fürgehender Verwüstung der Pfarrhölzer/ auch daß in gemein denen Pfarr-Güthern übel fürgestanden/

14. Insonderheit die Kirchen- und andere Geistliche Gebäude nicht in baulichen Wesen erhalten werden/ fürkommen/ ist der Nothdurfft nach erwogen worden/ Und gleichwie denen Patronis so wohl als Gerichts-Herren und Gemeinden hierinnen zeitliche Fürsorge zu tragen allerdings obliegt:

B

Gebühren der Geistlichen.

Zwen Aufgeboth auff einmahl nicht leichtlich zu indulgiren.

Aufgebots Gebühr.

Filialia nicht in die Haupt-Kirche zu ziehē.

Verwüstung der Pfarr-Güther.

Baufälligkeit bey Kirchen und andern Geistlichen Gebäuden.

get: Also haben Unsere Verordnete des Consistorii / so bald Ihnen dergleichen wissend / die Nothdurfft darauff unverzüglich zu verordnen / und wird so dann solcher Bau anders nicht als mit derer Collatorum und Gerichts Herren Vorbewust angestellet und verführet / es wäre denn bey ordentlich auffgerichteten Kirchen Kästen anders hergebracht / darbey es billich fernerhin verbleibet.

Geistliche sollen ihres Ampts warten.

Sich in Gerichts Hand del nicht einmischen.

Der Krähmerey enthalten.

Die denen Geistlichen zugefügte Injurien betreffend.

Land-Kindn vor andern Stipendia zu conferiren.

15. Allermassen auch Pfarrer und Schuldiener / da sie anders ihres anbefohlenen Ampts treulich abwarten wollen / allenthalben gnugsam zu schaffen / Also versehen Wir Uns zu einem jedweden unter ihnen / Sie werden sich in frembde / zumahl vor weltliche Gerichte gehörige Hand del nicht mischen / und absonderlich aller Krähmerey und Gewinnssüchtigen Handthierung / auch des Bierschandts / bey Vermeidung ernstlichen Einsehens gänzlich enthalten.

16. Wegen derer denen Geistlichen zugefügten Injurien wollen Wir es in Zukunft also gehalten wissen / daß / wenn ein Priester in officio; oder auch wegen seiner Lehr und Ampts angetastet würde / So gehören solche Sachen / es mag derselbe Beklagten oder Klägers Stelle halten / zur Erkänntniß unsers Consistorii. Ausser diesen aber / und wenn Pfarrer und Kirchendiener oder die Jhri gen / Klägers Stelle halten / bleibt es billig bey der Regul: Qvod Actor sequatur Forum Rei.

17. Mit denen der studirenden Jugend zum besten verordneten Stipendiis ist unsers Wissens bishero derge stalt verfahren / wie es denen Foundationen gemäß ist / auch darinnen am allermeisten auff die Städte gesehen worden / dabey es denn künfftig ohnverenderlich verbleiben / und in derer Auftheilung die Land / Kinder fürnehmlich beobachtet /

tet/dieselben auch hier nachst/nachdem sie zu Geistlichen oder Weltlichen Aemtern geschickt sind / mit Beförderung bedacht werden sollen / zweiffeln dabey nicht / es werden unsere Landstände auff begebende Verledigung derer Ihnen zustehenden Pfarrdienste die Einheimischen nach Gelegenheit derer von Gott verliehenen Gaben denen Fremden fürzuziehen / ebenfalls geneigt seyn.

Auch Geistl. und Weltl. Aemter. Dergleichen auch Patroni mit Ihren Pfarrdiensten zuthun.

18. Was nun disfalls von Beförderung der Kinder zu Geistlichen Aemtern gemeldet / dasselbe hat allerdings auch bey Verledigung Weltlicher Aemter seine Masse; Und sintemahl hierbey des Adels halber besondere Erinnerung beschehen / wollen wir / wenn sie etwas tüchtiges studiret / oder sich in der Welt umbgesehen und versuchet haben / dieselben gleichergestalt / nach Gelegenheit ihres Thuns und habender Geschicklichkeit / zu bedenden wissen.

Beförderung des Adels.

19. Ob auch wohl einem ieden obliegt / die Causas pius, so viel an ihm ist / zu befördern / dannenhero auch denen Priestern / wenn sie bey Kranken zu thun haben / deswegen bescheidentliche Erinnerung fürzuzwenden / unwehret / sondern ihnen vielmehr Ambtswegen gebühret / So wollen wir doch außer solchen piis Causis sich in Testaments Verordnungen / ausgenommen in Fällen / allwo es die Landüblichen Rechte zulassen / einzumischen / und hierdurch denen Weltlichen Gerichten vorzugreifen / denen Geistlichen hiermit keinesweges gestattet haben.

Geistliche sollen die Causas pius befördern.

Sich aber in Testaments nicht einmischen.

20. Die Abkündigung derer einfallenden Landes Trauren wird durch unser Consistorium fernerhin nur an die Geistlichkeit außgeschrieben / Jedoch haben sich diese mit der Obrigkeit jedes Orts zuvernehmen / damit wegen Einstellung der Music behörige Anstalt erfolgen möge.

Land:traurē wird durchs Consistorium außgeschrieben.

Pfarrer
sollen sich
wegē Fürstl.
Leichen Be-
gänglichnisse
Keiner Ge-
bührē auß
Kästen er-
hohlen.

Wie es bey
privat Trau-
ren des Ge-
läuts uñ der
Music hal-
ben zu hal-
ten.

Berordnūg
derer Leich-
tücher hal-
ber.

21. Hierbey können wir nicht billichen / daß einen /
und andern Orts denen Pfarrern und Schuldienern wes-
gen gehaltenen Fürstl. Leichen Begänglichnisse / sich der Ge-
bühren aus denen Gottes / Kästen zuerhohlen mag seyn
nachgelassen worden / und werden die Berordnete des Con-
sistorii, wenn Ihnen angezeigt wird / wo solches geschehen /
behörige Verfügung darauß ergehen lassen.

22. Wenn jemand von der Ritterschafft / so Gerichts-
Herr des Orts / oder Patron der Kirchen ist / einer zustoß-
senden Trauer halber / die Orgel nicht geschlagen / o-
der das gewöhnliche Geläute bestellet haben will / mag
er dem Pfarrer des Orts deswegen Anzeige thun las-
sen / welcher so bald ohne weitere Nachfrage oder Einhol-
lung absonderlichen Befehls behörige Anstalt machen soll.
Wir versehen Uns aber hierbey / man werde des Geläuts
halber solche Masse treffen / damit derer Glocken geschonet /
und darneben zwischen dergleichen und der Fürstlichen
Landes / Trauer geziemender Unterschied gehalten werde.
Massen denn in vermengten Dörffern die Erbgerichts-
Unterthanen über vier Wochen lang zu trauern nicht an-
zuhalten.

23. Derer Leichen-Tücher halber / wenn dieselben zu
Bestattung der Todten angeschaffet / müssen ihnen die Prie-
ster daran gnügen lassen / ob sie gleich geringen Werths sind.
Im Fall denn dieselben erborget / oder wenn Erb-Leichen-
tücher gebraucht werden / können sie zwar daran nichts
pretendiren / Es wird aber auch ein iedweder die denen
Geistlichen hierunter zuwachsende Mühe dergestalt erken-
nen / damit sie sich derer entzogenen Gebühren halber bey
Unserm Consistorio zu beklagen nicht Ursach haben mögen.

24. Wir

24. Wir wollen auch / daß zu mehrer Versicherung der Kirchen- und Kasten Capitalien/ auch Verhütung Kostens und disputats/ die Gunsten und Concesse auff verpfändete Güther/ ohne Benennung gewisser Jahre oder Clausula cassatoria, eingerichtet und ertheilet werden/ und also bis zu Bezahlung des debiti kräftig bleiben.

Concesse denen Gottes-Kasten ohn Benennung gewisser Jahre zu ertheilen.

II.

Justiz- und Pollicey betreffende Sachen.

Unreichende/ vors Andere/ die in Pollicey- und Justiz- Sachen angebrachte Gravamina.

I.

So haben wir zu förderst dasjenige/ was unsere Regierung zu Altenburg concerniret / dergestalt erörtert. Daß die dahin gehörige negotia nirgend anders als daselbst gehandelt/ auch verhöret und verabschiedet und auffer dem/ was zu Unserer Erkantnuß für behalten/ nichts weiter an Uns gebracht/ vielmehr/ da Parthenen mit Supplicatis bey Uns einkommen/ dieselben an die Regierung gewiesen werden sollen.

2. Wann Unsere Regierung an die von der Ritter- schafft und Städte/ so auff Cansley Schrifft sitzen/ Rescripta zu ertheilen/ sollen dieselben/ woferne die beweislich vonnöthen/ durch abgeschickte Boten aus der Cansley insinuiret/ auch/ da Sachen fürfallen/ die vermittelst der Aembter expediret werden müssen/ welches denn

Insinuation derer Rescripte durch Cansley Boten zu verrichten.

inson-

Denen Amts- insonderheit in militaribus, umb derer mit ein lauffenden Patenten die Eylfertigkeit willen tezuweiln geschiehet/dennoch jedesmahl Originalre- denen ausgehenden Ampts-Patenten die Original-Rescripta mit anzufügen. pta angefüget werden.

Fürlegung 3. Bey dem angebrachten Gravamine, als ob denen der Acten zu Partheyen und derer Advocaten die Acta nicht wolten Durchsehüg communiciret werden/ findet sich gleichwohl dieses/ daß die derer in der Gerichts- und Process-Acta auff beschehenes Ansuchen bisz Sache, bezhero allerdings fürgeleget worden/ mit denen Cangley Ad- dienten Ad- tis aber ist es iederzeit bedenklich gewesen. Doch wollen vocaten. wir in Zukunft hierinnen eine solche Masse halten lassen/ daß dieselben/ ohne sonderbare erhebliche Ursach ebenfals nicht versaget werden sollen. Ob sonst in Partheyen

In Par- they: Sach: die Suppli- cata und Beylagen nicht alle- mahl denen Rescriptis mit bezu- fügen. Sachen die einkommende Supplicata denen Rescriptis mit bezulegen/ solches beruhet billich in arbitrio Judicis, Und mag sich daher niemand beschweren/wenn zu Verhütung Weitläufftigkeit oder mehrer Unkosten/ zumahl wenn es keine Process-Sachen sind/die vielen Beylagen zurück ver- bleiben/ Solte denn jemand aus erheblichen Ursachen dar- von Communication verlangen/ soll ihme hierinnen/ nach Befindung gewillfahret werden.

Berichte derer Unter- Obrigkeiten 4. Denen Berichten derer Unter-Obrigkeiten wird allerdings das beste zugetrauet/ und wo der Berichter nicht denen Par- selbst Part/ oder licem suam gemacht/ oder man nicht sonst theyen nicht absonderliche erhebliche Ursachen hat / die Berichte denen leichtlich zu litigirenden Theilen nicht communiciret/ Wie denn auch communi- bey erfolgenden Rescriptis/ wenn etwas in denenselben ent- eiren. halten / so die Partheyen vor der Zeit nicht wissen dürfen/ Wie es mit derer Abschrift, denen Impetranten nicht mitzutheilen/ sons- Abschriften dern

den dieselben/ daß sie gehörigen Orths der Publication ge-
warten sollen/ zu bescheiden.

ten von Re-
scripris zu
halten.

5. Die Citationes an derer Schriftsäßigen von der
Ritterschafft Untersassen ergehen von der Regierung im-
mediate/ und läffet sich von denen dießfalls üblichen/ auch
in gemeinen Rechten gegründeten stylo nicht abweichen.

Citationes
aus der Re-
gierung an
die Ritter-
schaffts Un-
tersassen er-
gehen im-
mediate.

6. Wenn Acten mächtige Resolutiones wieder geän-
dert und aufgehoben worden/ wird es sonder allen Zwei-
fel umb solcher Umstände willen geschehen seyn/ die sich/
bey anderweitiger der Partheyen Nothdurfft von neuen
erzeiget/ und vorhero in denen Acten nicht enthalten/ oder
nicht gnugsam außgeföhret gewest.

Änderung
Acten mä-
chtiger Rescri-
pten.

7. In Sachen/ die auff einem unstreitigen puncto
Juris bestehen/ mag man ohne vorhergehenden Monitoriis/
alsbald zu Decisiv-Befehlen gar wohl schreiten/ und haben
dennoch dieselben den Verstand/ si preces veritate nitantur,
allermassen auch seine Nothdurfft dargegen einzuwenden/
niemand verwehret ist.

Daß ohne
vorgehendē
Monitoriis
te zuweilen
sobald deci-
sive zu re-
scribiren.

8. Daß Aresta als ein remedium Juris ordinarium
in dieser Lande Judiciis bißhero geachtet/ darüber hat sich
sonsten niemand beschweret/ sondern ist vielmehr gegen säu-
mige Debitores der Lauff der Justiz hierdurch mercklich ge-
fördert worden. Wie dem allen aber/ weil unterschied-
liche Rechtslehrer einer andern Meinung sind/ auch nicht
unbekandt/ was in andern Chur- und Fürstlichen Sächst-
schen Landen dießfalls styli/ können wir geschehen lassen/
daß unbeschadet derer allbereit zu Recht-hangenden Pro-
cessse/

Aresta in
Zukunft
nicht anders
zu verstat-
ten/ als mit
Beobach-
tung derer
darzu gehö-
rige Requi-
sitorum.

celse / hinfuro bey Suchung und Verstattung der Arreste / diejenigen requisita in Obacht genommen werden / wie es im Fürstenthumb Gotha / auch in denen benachbarten Chur- und Fürstenthümern bräuchlich / und in künfftiger Proceß-Ordnung mit mehrern außgedrucket werden soll.

Concurs-
Sachen /

Wenn sie bey
der Regle-
rung zu er-
örtern.

9. Mit denen vor Unter-Gerichten schwebenden Concurs-Sachen werden Unsere Canzler und Rätthe ohne sonderbare erhebliche Ursachen sich nicht beschweren lassen; Gleichwohl wenn das Gut oder Vermögen / darüber der Concurs entstanden / von schlechter Wichtigkeit / und Kirchen und Schulen / oder sonst arme Parthenen dabey interessiret / ist die Regierung / da zumahl die Unter-Obrigkeiten hierinnen nicht selbst erkennen und verabschieden wollen / nicht zu verdencken / da Sie / auff der nothleidenden Parthey Anhalten / zu Abschneidung Weßläufftigkeit / und Ersparung grösserer Unkosten / sich der Justiz zum besten der Decision unternimmt / welchen falls jedoch die relation derer Acten bey dem Rath-Collegio beschleimiget / und dieselben über Gebühr nicht auffgehalten / oder da sichs damit verziehen dürffte / nach Rechtlichen Erkändnüss verschicket werden sollen.

Wie es mit
denen auf
Regirungs-
Abschtede
erfolgenden
Leuterungē
zuhalten.

10. Daß wieder Regirungs-Abschtede / so eine Decision in der Haupt-Sache / oder doch ein gravamen irrepabile, in sich begreifen / das beneficium Leuterationis statt habe / solches ist durch den am 17. May Anno 1673. herfür gegebenen Landtags-Abschied erlediget / dabey es billich verbleibet. Da aber gleichwohl auß der Leuteranten Supplicat oder Leuterungs Zeddel so viel erscheinet / daß die Leuterung gang frivole / und nur zu Verweilung der Sache / oder eludirung der Justiz, interponiret / stehet der Regierung sowohl als denen Untergerichten frey / dieselbe gar zu verwerf-

werffen/ oder nach Gelegenheit Leuteranten das Juramentum Malitiæ/ oder depositionem etner gewissen Summa Geldes/ in casum succumbentiæ, zu injungiren.

11. Und weil der gemeine Mann zum Ungehorsam gegen die Unter-Obrigkeiten durch zankfüchtige und eigen/nützige so genante Advocaten nicht wenig wird verlestet/ wollen Wir / daß gleichwie bey Unserer Regierung/ also auch in allen andern Gerichten/ die einlangende Schrifften durch die Conspicienten unterschrieben werden.

Die in allen Gerichten einlangende Schrifften sollen durch die Conspicienten unterschrieben werden.

12. In denen wider Unsere und Unserer Herren Brüdere Aempter angebrachten Gravaminibus verordnen und befehlen Wir denen Beampten hiermit in genere, daß Sie in frembde Ihnen nicht anvertraute Gerichte aller Eingriffe sich gänzlich enthalten/ Nachdem hierdurch der Herrschafftliche Nutzen wenig gefördert/ wohl aber denen Collegiis mancherley vergebliche Mühe und Fastidia zugezogen werden/ da hingegen ein ieder/ der seinem Ampt verantwortlich und treulich will fürstehen/ gnugsam zu schaffen findet.

Beamptesollen in frembde ihne nicht anvertraute Gerichte sich aller Eingriffe enthalten.

13. Und weiln so wohl aus denen zu mehrmahln fürgestellten Gravaminibus/ als auch ins gemein verlauten will/ wie so gar niemand an der fürgeschriebenen Tax-Ordnung ihrn genügen lasse/ sondern vielmehr alles auff übermachte Gebühren angesehen sey/ Dannenhero die vor denen Gerichten schwebende Sachen muthwillig verzögert/ an statt der sonst gewöhnlichen Erforderung/ ohne Unterschied Citaciones außgefertiget/ die mündlichen Bescheide gänzlich unterlassen/ und ganz geringe Sachen auff schriftliche Abschiede gestellet/ dabey denn in fraudem legis, was auff einmahl zu verrichten/ in zwey oder drey Gerichts-

Tax-Ordnung in gebührende Obacht zu nehmen.

Ⓒ

Tagen

Tagen kaum expediret / hierüber in Abhörung der Zeugen / die Artikel ohne Noth gehäuffet / und anders mehr zur Ungebühr fürgenommen wird; Und Wir gleichwohl obberührte Tax. Ordnung in allen Stücken eingentlich beobachtet wissen wollen / auch jedweden anheim geben / ob Er umb die Ihm geordnete Besoldung und zulässliche Gebühren zu dienen / oder seine Besserung in andere Wege zu suchen vermeinet: Als ist Unser nochmahltiger ernstester Wille / daß angeregter Tax. Ordnung besser / als bishero mag seyn geschehen / nachgelebet werde / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß es hinfüro nicht bey der blossen Moderation gelassen / sondern nach Befindung der fürseghlichen Uebermasse / ein solcher Beambter anfänglich mit Gelds. Straffe belegt / nachgehends aber / auff nicht erfolgende Abstellung / des Ampts entsetzet werden soll. Versehen Uns hierbey / es werden Unter. Obrigkeiten ebenfalls darüber halten / und unter dem Fürwand / als ob die Onera Jurisdictionis durch solche Gebühren zu übertragen / ihren Gerichts. Bedienten hierunter nichts nachsehen / damit wiedrigen falls Wir die Verantwortung bey denen Gerichts. Herren zu suchen nicht Ursach haben mögen.

Perpetua
Commissio
derer Be-
ambten in
Policey Sa-
chen / und
wie darinnen
zu verfahrē.

14. In Policey. Sachen / so weit dieselben die zwischen Städten und Dorffschafften ertheilten Privilegia und Schiede betreffen / haben Ambtleute und Schösser perpetuam Commissionem, die sie gleichwohl gegen Schrift. sätze von der Ritterschafft / so mit Ober. Gerichten beliehen / dergestalt zu exerciren / daß / wenn derer Handwercke und Innungen halber Beschwerden fürfallen / Sie mit Aufhebung derer Stöhrer in derer selben Ober. Gerichten nicht eher verfahren / es sey denn vorher ein Monitorium ergangen.

15. In

15. In Bier-Sachen aber / wann Bürgerschaften aufffallen / und frembdes oder sonsten verbotenes Getränck wegnehmen / ist dessen nicht vonnöthen / sondern da sollen die Beambten denen Bürgerschaften / wenn sie sich des Bier suchens halber anmelden / weil es also herbracht / und außser diesem Mittel hiervon kein effect zu gewarten / ohne einiges nachfragen / auff welchen Ort es angesehen / Ampts wegen iemand zuordnen / Und wenn hierauff derer von Adel Ober-Gerichte betroffen werden / mögen die also auff fallende das Hauß / worinnen frembdes oder verbotenes Bier enthalten / umbsehen / und darauff die Gerichte des Orths / ob Sie der Haußsuchung mit beywohnen wollen / requiriren / Welche masse denn auch bey wircklich erfolgender Auffhebung derer Stöhrer allerdings in Acht zu nehmen / und in beyden Fällen behöriger Fleiß für zuwenden / damit gebührende Bescheidenheit gebraucht / und die iezuweltn mit einlauffende Excesse nachbleiben und verhütet / oder wledrigen falls die Verbrecher ernstlich bestraffet werden mögen.

16. Wann die von der Ritterschafft / oder auch Städte / in Unfern Alembtern Zinß / und Lehnleute haben / welche in Abstattung des Zhrigen sich säumig erweisen / sollen die Beambten Ihnen hierzu schleunig verhelffen / gestalt Sie denn auch in andern / Ritterschafft und Städte betreffenden / Ihnen auffgetragenen Sachen / ungesäumt zu verfahren / und einige ungebührliche Weitläufftigkeiten nicht zu verstatten / vielmehr behörigen Fleiß anzuwenden / damit iedweder zu seinem Recht gelangen möge.

17. Diessell auch einiger Orthen der Mißbrauch eingerissen / daß bey Haltung der Verhören andere mehr

Wie es mit Bürgerschaften in Suchung verbotene Biers zu halten.

Auffhebung der Stöhrer.

Beambten sollen der Ritterschafft un Städten in ihre unter der Ampts-Jurisdiction habenden Zinsen und Lehnen / wie auch in andern auffgetragene Sachen die Justiz administriren.

Beysürge gehende Ges

Per

richts. Dän-
deln in
Ämtes. Stu-
ben / soll/
auffer denen
darzu gehö-
rigen Be-
ambten nie-
mand zuge-
gen seyn.

Nemter mö-
gen in Ober-
Gerichts-
fällen den
auff Cang-
ley-schrift
sitzenden
Erbgerichts-
Herren nicht
requiriren.
Wohl aber
in Erbge-
richts-fälle.

Adeltiche
Erbgerichts-
Untertha-
nen können
wohl Ämtes-
Richter
seyn.

Personen/so nichts dabey zu thun haben/ und insonderheit die Landknechte auff und abgehen/ oder auch wohl sich gegenwärtig befinden/ welches an wohlbestaltten Gerichts- Stellen keines wegs zugelassen wird: So werden die Beambten solches ebenfalls beobachten/ und die fürgehenden Gerichts- Handlungen also anstellen/ wie es der Obrigkeitliche Respect erfordert.

18. Und allermassen dann in Ober-Gerichts-Fällen Unsere und Unserer Herren Brüdere Nemter nicht schuldig sind/ die auff Cangleyschrift sitzende Erbgerichts- Herren umb Stellung derer unter des Ampts Ober-Gerichten gefessenen Unterthanen zu requiriren/ Also hat es aber in Erbgerichts-Sachen eine andere Gelegenheit/ und werden die Beambten/ wenn ihre Jurisdiction ratione causæ oder sonst fundiret/ und Sie also in der Sache zu cognosciren haben/ gleichwohl die Beschuldigte oder litigirende/ oder auch zum Zeugen angegebene Person unter des Ampts Erbgerichten nicht gefessen oder wohnhaft/ den Erbgerichts- Herrn/ wenn derselbe Schriftsäßig/ gebührend zu requiriren wissen: Wenn aber derselbe Amptsmäßig/ mögen Sie in obigen Fällen/ wie Herkommens/ auch ohne requisition citiren. Und weil nicht zu zweifeln/ daß einen und andern Orths dieser Dinge halber richtige Verträge fürhanden/ werden dieselbe hierunter nicht unbilllich in behörige Obacht gezogen.

19. Ob wohl auch einige von der Ritterschafft/ daß ihre Erbgerichts- Unterthanen zu Ampts-Richtern gemacht würden/anbracht/und solches einzustellen gebethen: So können wir doch/ wie dasselbe Unsern Nemtern in Bestellung ihrer Ober-Gerichte/wenn zumahl kein anderer/

der

der hierzu tüchtig/ und dem Ambt mit Erb- und Ober-Be-
 richten zugethan/ fürhanden/ füglich zu verwehren/ keines
 wegs finden; Gleichwohl ist hierbey billich die Maße zu
 halten/ daß solches ohne Nachtheil und Abgang derer dem
 Erbgerichts-Herrn zustehenden præstationum geschehe.

Landknechte
 te wenn sie
 Ambts Un-
 terthanen
 pfänden /
 sollen die
 Pfände nicht
 in Adelige
 Erbgerichte
 tragen.

20. Daß auch die Landknechte/ wenn sie Ambts Un-
 terthanen pfänden/ die abgenommenen Pfände/ damit sie
 dieselbe nicht weit tragen dürfen/ in derer von Adel Erbge-
 richten niederlegen / darüber sich Friedrich Carl Bose zu
 Fuchshayn beschweret/ solches soll künfftig hin gänglich un-
 terlassen werden.

21. Als ferner die von der Ritterschafft Beschwerde
 führen/ daß/ unerachtet ihnen einige in Unfern und Un-
 ferer Herren Brüdere Aemtern gelegene Güther / oben
 erwehnter maßen mit Lehn und Zinsen verband/ ledent-
 noch die Beambten hinter ihren Vorbewußt die fürgehen-
 de Kauff- und Tausch-Handlungen / auch Erbsonde-
 rungen zuverschreiben/ ingleichen Gunsten und Consense
 zuertheilen / sich anmaßeten / dadurch dann die Güther
 zertrennet/ und die Lehn leichtlich in ungewißheit gerathen/
 oder ihnen gänglich entzogen/ auch wieder ihren Willen u-
 bermäßig beschweret werden könnten ; So verordnen
 Wir hiermit / daß zwar berührte Aemter / wegen de-
 rer Ihnen zustehenden Gerichte / woferne der Lehn-Herr
 nicht ein anders hergebracht / die Kauff- und Tausch-Con-
 tracte zuverschreiben befugt/ jedoch mit der maße / wenn
 der Käufer und neue Besitzer des Guths sich vorhero bey
 dem Lehn-Herrn angemeldet und daß derselbe mit ihm zu-
 frieden / auch aufffürgehende Ratification ihm die Lehn/
 gegen

Wenn die
 von der Rits-
 terschafft
 Lehn- und
 Zins Güter
 in Aemtern
 haben/ wie
 es mit Ver-
 schreibung
 derer Kauff-
 und Tausch-
 handlungē /
 Erbsondes-
 rungen /
 Gunsten un-
 Consense
 zu halten.

gegen Erlegung derer in der Tax. Ordnung gesetzten Lehns- und Schreibe-gebühren/ geben wolle/ beglaubten Schein/ mit welchen legten ihm ungesäumt/ ohne einige Gebühr/ an die Hand zu gehen/ beybringen/ in welchen Schein denn die dem Lehn-Herrn zustehende Zinsen und andere praestationes, umb solche der erfolgenden Kauffverschreibung mit einzuverleiben/ enthalten seyn sollen. Auff eben die maße nun soll es auch mit denen Erbtheilungen/ wenn das Guth einen derer Erben zuzuschreiben/ gehalten werden. Was dann die Consense betrifft/ sind solche so wohl von demjenigen/ dem die Erb-Gerichte zustehen/ als auch wenn sie Substantiam fundi afficiren sollen/ von dem Lehn-Herrn abzugeben. Wann jedoch der Lehn-Herr solche vorhin alleine ertheilet/ wird Er billich darben gelassen/ es were dann/ daß ein Gläubiger zu seiner mehrern Versicherung zugleich auch eine Ampts-Gunst haben wolte/ welchen Fallß der Debitor ihm solche außzuwürcken nicht weniger verbunden.

Wenn ein Gut in unterschiedenen Gerichtbarkeiten gelegen/ wie es mit Kauffverschreibungen und bey erfolgten Cöcur- sen zu haltē. Excesse derer Land-Knechte.

22. Es trägt sich auch zuweilen zu/ daß ein Gut mit seinen pertinentien in unterschiedlicher Obrigkeit Gerichten gelegen/ da dann so wohl derer Kauffverschreibungen halber/ als insonderheit wenn sich Concurfus Creditorum ereignen/ wer alsdann darüber zuerkennen/ zweifel entstehen. Gleich wie nun in Kauffverschreibungen billich demjenigen nachgegangen wird/ wie es vormahl dabein gehalten/ also/ was die Concur- Sachen anbelanget/ werden dieselben vor dessen Gerichten/ dahin das Domicilium sambt dem Haupt-Guth gehörig/ am füglichsten expediret.

23. Wegen der Land-Knechte und ihrer Jungen Unfugs auch anderer mit untergelauffener Begünstigungen

gen/ ist hiebevorn viel Klagens gewest/ dem aber durch die in vorigen Jahren herfürgegebenen Frohnen/ Ordnung verhoffentlich zur Gnüge begegnet/ Und haben die Beambten Achtung zugeben/ damit derselben gebührend nachgelebet/ absonderlich denen Land/ Knechten nicht gestattet werde/ Unterthanen durch Zeddel Auflage zuthun/ wenn solche nicht von denen Beambten unterschrieben/ massen auch wiedrigen fals auff dergleichen Zeddel die Unterthanen einrige parition zuleisten nicht schuldig seyn/ sondern vielmehr die Land- Knechte ernstlich abgestraffet werden sollen.

24. Unter derer Städte dieses Fürstenthumbs bey allen Landtügen angebracht und wiederholten Grava-
 minibus ist wohl daß haubtsächlichste / daß die Bier- und Brau-
 Nahrung zu ihren euffersten Verderb mercklich gestopfet/
 manchen Orths auch gänglich zernichtet und niedergeleget
 würde/ indem nicht nur auff einigen Rittergüthern und
 Ambthäusern sich des ungebührlichen Schenckens/ in gleichen
 des in zimlicher quantitet erfolgenden anderweitigen
 Vertriebs eigenthätig angemasset/ sondern auch an unterschiedlichen
 und meisten Orthen denen Dorffschafften hierunter nachgesehen/
 weniger nicht Geistliche und Weltliche/ auch Forst- und
 Jagd- Bediente/ und insgemein die Bauerschafften/ so gar
 auch oftmahl ledige Pursche/ Haußgenossen und Hirthen
 zu brauen und zu schencken/ oder sonst das gemachte Bier
 zu ihren Geslacken anzuwenden sich unterfangen/ und da
 gleich von denen Bürgerschafften die Beambten/ umb gebührendes
 Einsehen zu haben/ angelanget/ ihnen doch hierunter schlechte
 Hülffe mitgetheilet/ weniger die Verbrechenre bestraffet/
 sondern zu mehrmahl Sie darüber in Prozesse verwickelt/
 und ihnen dadurch grosse Unkosten

Erörterung
 des allgemei-
 nen Grava-
 minis, derer
 Städte/ in
 puncto der
 Bier und
 Brau- Nahrung.

ken zugezogen würden. Nach dem nun die Städte auß
 Ubralten Privilegien und aufgerichteten Schieden / zu-
 mahln aber auß derer Chur- und Fürstlichen Hochlöblichen
 Vorfahren publicirten Landes-Ordnungen ein sattsam-
 lich gegründetes Jus quæsitum für sich haben / an sich selbst
 auch dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen / daß
 Städte zu ertragung gemeiner Bürden nicht untüchtig ge-
 machet / sondern vielmehr bey ihrem Wesen und recht-
 mäßiger Nahrung gehandhabet werden / bevorab / da
 man bey denen Steuer-Einnahmen unschwer innen wer-
 den kan / wie durch die eingerissenen Mißbräuche die
 Trancßsteuer höchlich verkürzet / und zu Ausübung aller-
 hand Unterschleiffs und Parthiererey Thür und Thor er-
 öffnet werde. Als ist zuförderst Unser ernstlicher Wille
 und Meynung / daß auß Ritterstzen und derer pertinenz-
 tien / ingleichen auß Ambthäusern und in andern Herr-
 schafftlichen / denen Beampten / Verwaltern / Förstern /
 Jägern und Pacht-Leuthen eingethanen Wohnungen /
 wie auch von Pacht-Müllern und Pacht-Schäfern / die
 ungebührliche Vertreibung des Bieres / es geschehe dieselbe
 mit Außschencken / oder durch hin und wieder erfolgende
 Verkaufung in grossen und kleinen Gefässen / gänzlich
 eingestellet / nechst dem auch denen Dorffschafften ein meh-
 res nicht gestattet werde / als was die Schiede und nach
 der Zeit auffgerichteten Recesse und Verträge besagen /
 darüber denn Ambt-Leuthe und Schösser beständig hal-
 ten / und wennste einen und andern Orts halber Beden-
 cken tragen / deswegen keine Processe veranlassen / wenis-
 ger vor sich im geringsten etwas indulgiren / sondern sol-
 ches zu Unserer Regierung Decilo unseumentlich berich-
 ten ; In dem übrigen aber denen Bürgerschafften / so
 off

offt sie darumb anhalten / hülffliche Hand biethen / und die Verbrecher / denen Schieden gemess / zu gebührender Straffe ziehen sollen / und damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit zu behelffen / wollen Wir deswegen behörige Patenta außgehen / und dieselben öffentlich anschlagen lassen.

25. Versehen Uns hingegen / es werden die Städte dahin bedacht seyn / damit das Bier in rechter Güthe gemacht / auch gut gelassen und in denen Kellern nicht verfälschet / hiernechst dem Landmann dasselbe in gerechten Maasß und Gebünde / auch billichen Preisß / weggelassen werde / damit die Dorffschafften sich dessen zubeschwehren / oder zum wenigsten in geheimb / auf bisherige Mißbräuche wieder zugerathen nicht Ursach nehmen mögen / Wie den auch zu beförderung der Bier- Nahrung dergleichen Abführen mit Pflaster- Geld / Brücken- Zoll und andern neuerlichen Auflagen billich zubersehen.

Städte sollen hingedes gen tüchtiges Bier haben.

26. Es haben insonderheit die Beambten mit gehörigen Fleiß und Ernst darauff zusehen / damit dasjenige was nach Anleitung der Schiede denen Dörfern zugelassen ist / verantwortlich gebrauet / und Unserm Außschreiben gemäss / Zehend- Meyster verordnet werden / zumahln wir glaubwürdig berichtet sind / daß oftmahl nur zu zwey Scheffeln Billette gelöset / und dennoch zu fünff bis sechs Viertel gutes Bier erbrauet werde / daraus unschwehr zu schliessen / was für ungebührlicher Vorthell / zu Unterschlagung der Trancksteuer / bey dem Einschütten pfleget fürzugehen.

Ungebührlicher Vorthell und Unterschlagung auff denen Dörffern / denen vermöge der Schiede das Brauen nachgelassen ist.

27. Und nachdem in denen Schieden theils Dorffschafften / die auff ihren Feldern erwachsene Gerste zu verbrauen nachgelassen wird: So hat es damit keine andere

Auff was masse Dorffschafften ih

D

Reyn

re eigene erwachsende Gerste zu verbrauen. Meinung/ als was nach Abzug des Samens hieran übrig verbleibet / Dannenhero die vollständige Gerste zum Brauen anzuwenden / und hernach den Samen anderswo zu erkauffen/ verührten Dorffschafften und derer Einwohnern/ keinesweges zu gestatten.

Mißbrauch des freyen Tischtruncks.

28. Der Mißbrauch des freyen Tischtruncks verursacht ebenfalls eine durchgehende Klage/ da Geistliche und Weltliche keine Scheu tragen / ein übermäßiges zu brauen / so dann durch dessen/ auch wohl mit Verstattung öffentlicher Tånge/ fürgehende Ausschencung / schändlichen Gewinnst zu suchen / oder mit Zehend/ Zedduln zu handthieren / denen Handwercksteuten mit solchem Frey Bier außzulohnen/ auch wohl an theils Orthen dasselbe durch die Raths-Wirthe verpfennigen zu lassen / da doch solches beneficium armen Bürgern und zumahl nothdürfftigen Witben zuörderst zu gönnen / die gleichwohl auff die masse zurück stehen / und das übrige im Keller müssen verderben lassen. Allein solchen Unrath nun sollen Beampte/ auch Rätthe in Städten abschaffen/ oder zu Unserer Regierung Erkänntniß und Bestrafung berichten; Wie denn diejenigen/ die sich dergestalt des Tischtruncks mißbrauchen/ sie seyen Geistlich/ oder Weltlich/ dessen verlustig / auch nach Befindung mit einer Geldstraffe beleyet werden sollen.

Freyer Tischtrunck wird unter die auff dem Hauß habende Gebräude eines Befreyten mit gerechnet.

29. Darbey Wir denn auch dieses verordnen/ daß/ welcher dergestalt befreyet / wann er ein eigen Hauß hat/ den zugelassenen Tischtrunck unter die auff solchem Hauß habende Gebräude mit einrechnen/ und keinesweges deshalb absonderlich brauen / vielmehr mit andern in gleiches Loß gehen soll.

30. Die

30. Die Besitzer derer Häuser / so dieselben nicht we-
sendlich bewohnen / mögen sich der darzu gehörigen Bier-
Nahrung auch nicht gebrauchen / es were denn / daß einen
und andern Orts ein anders üblich / oder ihnen solches aus
sonderbaren Ursachen nachgelassen würde.

Wer sein
Haus nicht
bewohnet/
der darff
auch nicht
brauen / es
wäre denn
anders her-
bracht.

31. Wann auch ein Inwohner derer Städte eines /
oder mehr seiner habenden Gebräude verkauffen / und an
ein ander bürgerliches Haus bringen will / ist ihnen solches /
wenn es nicht erblich / sondern auff Wiederlösung geschie-
het / unbenommen. Im Fall er aber dergleichen Brau-
Recht erblich vereusern wolte / ist solches ohne der Obrig-
keit des Orts / oder / nach Gelegenheit der Umstände / des
Landes-Fürsten fürgehende Einwilligung nicht zu gestat-
ten; Und wann dann dergestalt denen der Bier-Nah-
rung halben erhobenen Klagen in gemein abgeholfen / So
zweifeln Wir nicht / es werden die mit einlauffende Special-
Gravamina zugleich ihre Richtigkeit haben.

Vereusse-
rung der Ges-
bräude wies-
derkäufflich
oder Erblich.

32. Daß Handwercke eigentlich nur auff die Städte
angesehen / und hingegen der Landmann sich des Feldbaues
annehmen soll / solches hat aus derer Chur- und Fürstl.
Vorfahren herfürgegebenen Landes-Ordnungen seine Er-
örterung / und da te ein / oder ander nothwendiges Hand-
werck auff dem Lande nicht zu entrathen / So sind darge-
gen Schiede vorhanden / darinnen / was es für Handwercks-
leute / und in was Anzahl dieselben seyn sollen / umbschrenck-
te maße fürgeschrieben ist / Dahero denn Unsere Regie-
rung gegen die Ubersahrer zu Behauptung der Landes-
Ordnung die Gebühr mit Nachdruck zu verordnen / hinge-
gen auch die Dorffschafften / welche ein mehrers außzufüh-
ren getrauen / der Gebühr nach / zu beobachten hat.

Handwer-
cker gehören
in die Städ-
te und nicht
auff's Land.

Gravamina
wieder die
Zimmerleute
und derer
selben erhal-
tene Innung.

33. Derer Zimmerleute erlangten Innung halber/
ist fürkommen/ als ob dieselbige zu einigen Mißbrauch auß-
schlagen wolte. Wiewohl nun dafür gehalten wird/ daß
selbige dergestalt eingerichtet/ daß dem gemeinen Wesen
hieraus kein Nachtheil zu besorgen/ So wird jedoch Unsere
Regierung die darwieder geführte Klagen in gebührende
Obacht nehmen/ und dieselben recht- und billichmäßig ent-
scheiden/ oder Unsere/ in der gleichen Innungen nach Bes-
findung vorbehaltene Mäßigung und Enderung/ einzus-
hohlen wissen/ Inzwischen ist denen Zimmerleuten Ein-
halt zu thun/ daß sie die Gehölze nicht Stückweise kauffen
und abtreiben/ weniger das junge Holz/ so zu kleiner Arbeit
tüchtig/ weghauen sollen.

Wieder die
Vielheit der
Woll-spin-
ner.

34. Über Vielheit der Wollenspinner ist sich zu mehr-
mahlen dahero beschwehret worden/ daß daraus an Gesin-
de und arbeitenden Leuten Mangel entstehe; Werden
demnach alle und jede Obrigkeiten dahin bedacht seyn/ da-
mit/ zumahl an solchen Orthen/ allwo die meiste Nahrung
auff dem Feldbau beruhet/ dergleichen Hanthierung/ so viel
sichs thun läffet/ eingezogen/ und bedürffenden falls junge
und starcke Leute zum Dienst und Arbeit angehalten wer-
den.

Handwer-
cker in den
Städten ü-
bersehen ih-
re Innungs-
genossen auf
dem Lande.

35. Wieder die Handwercke in Städten kommet
Klage ein/ daß die auff dem Lande befindliche Handwercks-
leute/ wenn sie zu ihren Innungen treten/ ungebührlich
übernommen/ auch so fort mit vielen Einlagen beschweh-
ret würden. Alldieweil denn nicht zu befinden/ mit was
Zug dieselben vor denen Städtischen zu prägraviren; So
werden Beambte und Räte in Städten bey Abnahm der
Handwercks-Rechnung darauff Achtung haben/ und die
Ungebühr abstellen.

36. Das

36. Damit auch derer Handwercks/Belder halber bey denen Rechnungen eine richtige norma seyn möge: So wollen Wir/das an solchen Einkunfften/wo nicht allbereit in denen Innungen ein anders determiniret / oder sonsten beständiger Weise herbracht / oder auch Vergleich darüber getroffen/Ein Drittheil denen Aemtern / dann ein Drittheil denen Städten zukommen/ und wiederum ein Drittheil denen Handwercken / zu Verführung ihrer Ausgaben/verbleiben soll.

Handwercks Einkunfften / wie solche zu vertheilen.

37. Das die Jahrmärkte bey Städten vom Sonntag auff den Montag/und so dann ferner an denen Orthen/wo sich kein erhebliches Bedencken ereignet / auff die Mittwoch verlegt/ dessen hat man sonderbare hohe Ursachen gehabt / und hätten Uns dahero nicht versehen/ das Unsere Städte daraus ein allgemeines Gravamen machen solten/ Wie dem allen aber / nachdem ihnen zur Gnüge bekandt/ was für sündliches Wesen in gemein bey Jahrmärkten mit unterlauffet/ darunter dann die in Städten und auff dem Lande fürgehende Einstellung des Gottesdiensts/und die dargegen nach eines jedwedem eigen Willen unzähllich ergriffene prophanationes fürnehmlich zu rechnen; So lassen Wir es bey der disfalls gemachten löblichen Ordnung umb so viel desto mehr bewenden / nachdem der Rath zu Altenburg/ vermöge der am 3. Febr. Anno 1673. ihnen ertheilten resolution allbereit damit abgewiesen worden; Vormit es gleichwohl keine andere Meinung hat/ als das/ bewandten Umständen nach/ und da man dieses Orts den Jahrmarkt die ganze Woche über pfleget zu halten/ derselbe dennoch Montags anheben/ jedoch Sonntags vorher die zur Vorbereitung solchen Marktes zuweilen mit einlauffende prophanationes / eusserster Möglichkeit nach/ mögen abgewendt werden.

Jahrmärkte sollen des Sonntags nicht gehalten werden.

Beschwerung wieder die Korn-Märkte und Aufkäufer des Gedreydes.

38. Wegen der Korn-Märkte und Aufkäufer des Getreydes / ist insonderheit bey hiebevorigen Landtügen viel Klagens gewest / auf welche denn Beampte und Råthe in Städten gebührende Achtung zugeben / damit zur drückung des Armuths dergleichen ungerechten Bewerb nicht nachgesehen / sondern vielmehr nachdrücklich Einhalt gethan werde.

Remissiones ad Forum delicti.

39. Damit auch der Lauff der Justiz desto mehr befördert / die Ubelthaten desto exemplarischer bestraffet / und allerley Irrungen / wegen Stellung derer delinquenten vermieden werde / so soll diese Stellung / oder remissio ad forum delicti zwischen Unsern Aembtern und Gerichts-Herren reciprocè und auff begehren nur in denen Fällen stat haben / wenn das crimen Leben- oder Leibes- Straffe / oder zum wenigsten ewige Landes- Verweisung nach sich ziehet / doch mit dieser maße / daß in denen Casibus / wo mehr als eine Persohn / zum Exempel / bey Ehebruch / Raub / Todtschlag / und dergleichen / als Complices in crimine begriffen / die Stellung nicht ad forum delicti, sondern in das Ambt / oder Gerichte / da der Erste auß denen Complicibus / zur Haft kommet / also disfalls ex capite præventionis und zu Erweckung desto mehrern fleisses ad inquirendum geschehen soll. Was aber die Verbrechen belanget / welche geringere als obengedachte Straffen auff sich haben / da lassen Wir die remissiones, wo und wie sie bishero gegen einander geschehen / auch forthin statt finden / auch wo specialia pacta, oder Abschiede disfalls vorhanden / deren Inhalt bey Kräfften verbleiben.

Jus aggratiandi gehört dem Landes Fürsten.

40. Daß die Jura aggratiandi der hohen Landes- Fürstlichen Obrigkeit ohne ausnahm allein zuständig / hat selne richtige maße. Nachdem aber die Frage entstanden / wenn

wenn ein Delinquent ansuchet / die ihm zuerkante poenam Corporis afflictivam in Geldstraffe zuverwandeln / ob die Unter-Obrigkeiten sich hierinnen selbst zu mächtigen / oder sich darüber Rechtens zubelernen / oder / ob sie die Sache mit ihren Umständen zu Unserer Regierung Erkantniß zubringen schuldig seyn sollen? Und wir denn zur gnüge verständiget / wie es in solchen Fällen bishero gehalten / dannenhero Uns nicht irren lassen / wenn einer und der ander eigenmächtiger weise sich eines mehrern / als ihm zugestanden / unterfangen. Als wollen wir / daß hinführo in obangezeigten Fall / wenn nemlich die Straffe nicht an Leib und Leben gehet / und die Corporis afflictiva oder ewige Landes-Verweisung zuverwandeln / solche Verwandlung nirgend anders / als vor Unserer Regierung decidiret und ausgesprochen werden soll; Darbey Wir auff unterthänigstes ansuchen gleichwohl wenn es zur Geldstraffe kömmt / geschehen lassen wollen / daß der Obrigkeit / wo der Inquisition-Process verführet / Ein Drittheil an solcher Geldbusse gelassen / und die übrigen Zwey Drittheil in Unser Consistorium geschicket / solches aber zu nichts anders als zu milden Sachen unfehlbar angewendet / und wie es bey begebenden Fällen geschehen / von Gerichts-Herrn / bey Vermeidung ernstlichen Einsehens / mit beysügung gnugsamen Scheins / Unserm Consistorio Bericht erstattet / auch denen Obrigkeiten derer Gerichts-Kosten halber / wenn solche zuerkant worden / behörige Ersetzung geleistet werden möge.

Verwandlung Leibess und Lebensstraffe in eine Geldbusse nicht durch Urtheil und Recht / sondern durch die Regierung zuerkennen.

solche Geldstraffe sollen zu milden Sachen verwendet werden.

41. Im übrigen was der Zeitlichen Landes-Verweisung halber / oder auch in geringen Verbrechen an Geldstraffen / Gefängniß / Gerichts räumung und dergleichen / so nicht Leib und Leben angehet / oder ewige Landes-Ver-

Geldstraffen in Civil Sachen.

weis

weisung importiret / erkennet und verabschiedet wird / dessen haben sich billich die Gerichte anzumassen / und werden Wir dieselben / ohne sonderbare erhebliche Ursach / nicht mildern / weniger anders wohin verwenden lassen.

Punct der
Lehnwahr.

42. Der Punct der Lehnwahr / deswegen von einem Land / Tage zum andern inständige Erinnerung geschehen / hat durch den am 17. Maji. Anno 1673. ergangenen Land / Tags Abschied dergestalt seine Richtigkeit / daß es bey der disposition gemetner Rechte / und der darauff gegründeten Landes / Ordnung gelassen worden. Jedoch / da ein Lehn-Herr durch unverwerffliche endliche Zeugen und Documenta beybringen würde / daß Er und seine Vorfahren von 5. 10. 20. 30. 40. oder mehr Jahren in geruhiger Einhebung einer mehrern Lehnwahr / dann Fünff von hundert gewest / Zeugen auch weder von ihren Eltern noch andern jemahln ein anders und wiedriges gehört: So solte forthin ein solcher Bestzer bey dessen geruhiger possess so lange bis gegentheil ein anders in possessorio ordinario oder petitorio außführe / gelassen / und von Unserer Regierung dabey geschützet werden.

Wie lange
auff erfolge
de Todesfälle
derer Lehn-
Leute / derer
Witben un
Kindern die
Communi-
on zuverstat
ten.

43. Es wird aber gleichwohl darinnen noch ange standen / wie lange auf begebenden Todes fall eines Lehns und Zinsmanns / dessen Witben und Kinder die Communion offen stehen soll / also / daß zwischen solcher Zeit keine Lehn empfangen werden dürffe. Nachdem es denn ditz falls / theils aus langwieriger observanz, theils vermög fürhandener Abschiede und Verträge / unterschiedlich gehalten wird / So lassen Wir es zwar zu förderst / bey jeden Orths Herkommen / Abschieden und Verträgen bewenden / wo aber dergleichen specialiter nicht verhanden / da sind die Witben / wenn Kinder unmündig /

dig / die Güther in Lehn zunehmen / oder etnen ihrer Kin-
der in Lehn zuschreiben zu lassen / nicht verbunden / son-
dern bleiben / mit gedachten ihren Kindern / da sie sich nicht
selbst mit ihnen freywillig abtheilen wollen / oder sonst vor
einem zu seinen Jahren gelangeten Mit-Erben ad di-
visionem provociret wird / so lange in communione bis der
Ehur-Erbe mündig / iedoch daß sie inzwischē dem Lehen/der
gebühr nach / vorstehen / und dasselbe nicht abkommen las-
sen / auch darneben in zeit solcher gemeinschaft die Herr-
schaftlichen Gefälle richtig abtragen.

44. Als ferner fürbracht worden / daß so wohl Hin-
tersässer als Häußler / auch zum öfftern diejenigen / so we-
der Häuser noch Feld hätten / ihnen Pferde zulegen / und
damit auff's Land führen / so dann andern Leuten umbs
Lohn arbeiteten / und dadurch denen Anspannern und
Pferde-Güthern ihren Verdienst entzögen / ob nicht solche
Leute ihren Erb- und Gerichts-Herrn einige Pferde-Froh-
ne zu leisten schuldig; Und Wir dann solches Suchen nicht
unbillich zu seyn erwogen. Als wollen Wir / daß denen je-
nigen / so auff dem Lande weder Häuser noch Feld haben /
keine Pferde zu halten verstattet / die Hintersässer aber und
Häußler / da sie derer haben / dem Ober- und Erb-Gerichts-
Herrn / wann es nicht einen und andern Orts durch Ver-
träge / oder Herkommen allbereit seine richtige Masse hat /
jährlich von jedem Pferd zwey Tage Egede-Frohne verrich-
ten / hierüber auch / gleich andern / solchen ihren Bewerb bil-
lichmässig versteuren sollen.

45. Wenn verheyraethe Kinder / umb derer Eltern
hohen Alters und Unvermögenheit willen / oder daß diesel-
ben bey schwerhaltigen grossen Güthern und auff sich ha-
benden Frohnen derer Beystands vonnöthen / oder sonst
aus

E

aus

Schuzgeld
zu geben
schuldig.

aus erheblichen Ursachen sich bey denenselben an ihrem Brod und Dienst befindē/ So mögen sie zu keinem Schuzgeld angehalten werden. Ander Gestalt aber/ und da sie ihr eigenes Gewerb treiben/ ob sie gleich an derer Eltern Brod sind/ und ihnen zuweilen/ als Kinder zur Hand gehen/ mögen sie sich solchen Schuzgeldes keines weges entbrechen.

Deßgleiche
die Taglöh-
ner bey
Städten.

46. Gleichmäßige Gelegenheit hat es dann auch mit denen in Städten ihrer Nahrung nachgehenden unangesessenen Tagelöhnern.

Wie nicht
weniger Ad-
vocati, Pro-
curatores
und derglei-
chen.

47. Und weil hierüber die Städte angehalten/ ob nicht Advocaten/ Procuratores und dergleichen/ nachdem sie bey ihnen ihren Aufenthalt und Fortkommen suchten/ mit der Pflicht und einem leidlichen Schuz- und Wachtgeld zu belegen/ und Wir dann/ wenn sie gegen andere/ so nicht angesessen/ gleichwol bey Städten sich auffhalten/ und daselbst ihrer Nahrung und Bewerbs warteten/ dergleichen Pflicht herbracht/ dieselbe sampt dem Schuzgeld nicht unbillig zu seyn ermessen/ So haben sie sich also hiernach zu achten/ Mit dem Wachtgeld aber dieselben zu verschonen.

Gravamen
der Ritter-
schafft wie-
der das dem
Scharff-
richter des
Abdeckens
halber er-
theilte Pri-
vilegium.

48. Es ist auch bey gehaltenen Landtügen von der Ritterschafft/ als ein sonderbares Gravamen fürgestellt worden/ daß bey umbfallenden Viehe das Abdecken an die Caviller gewiesen/ und ihre Güther dadurch in einē Zwang gezogen werden wolten/ da doch ihrer viel ein anders herbracht/ theils derselben auch ziemlich von den Städten entfernt/ also/ zumahl bey einfallenden Viehsterben/ denen Cavillern unmöglich seyn würde/ solches Abdecken durchgehend dergestalt zu verrichten/ damit nicht durch mit un-
ter/

terlauffende Nachlässigkeit die Infection ie mehr und mehr ergrössert würde. Nachdem denn/so viel das Ambt Ronneburg betrifft/ mit dem Scharfrichter daselbst sich auff gewisse masse verglichen worden: So stünde dahin/ob/und wie weit solchem Vergleich ebenfalls in Altenburgischer Pflege/ und wer sich hierunter in andern Aemtern mehr zu beschwehren/ möchte nachgegangen/ und dadurch diesem Gravamini seine Abheffung ertheilet werden.

49. Derer Strassen wegen haben sich bishero vielerley Irrungen ereignet/ indem die jenigen/ so derer Orthen Ober- und Erbgerichte haben/ die Gerichtsbarkeit auff denselben präcendiret/ da hingegen die Aemter die kundbare Observanz für sich angezogen/ und solche ihre Gerichts-Befugniß tezuweiln auff andere gemeine Wege zugleich erstreckt/ dadurch dann zu neuen Gravaminibus Ursach gegeben worden. Damit nun aber diesen Beschwerlichkeiten dermahleinsten abgeholfen werde/ So ist zuvörderst zu präsupponiren/ daß die Gerichtsbarkeit auff Land- und Heerstrassen/ und dazu gehörigen Fußstetgen/ niemand anders/ als hoher Landes- Fürstlicher Obrigkeit zuständig/ es wäre dann/ daß ein und ander Gerichts-Herr über Rechts-verwehrte Zeit geruhig dieselbe geübet/ und solches beständig beyzubringen vermöchte; Wozu dann von Zeit der insinuation dieser Unserer resolution, eine doppelte Sächsische Frist dergestalt indulgiret und bestimmt wird/ daß iedweder/ der dergleichen Herbringen anzugeben vermeinet/ damit bey Unserer Fürstlichen Regierung gebührend einkommen/ oder weiter nicht gehöret werden soll. Damit aber gleichwohl die auff Landstrassen fürgehende Verbrechen der Gebühr nach angesehen werden;

den; So lassen wir geschehen / daß die derer Orten befindliche Gerichts-Obrigkeit sich der apprehension gebrauchen / und die Delinquenten zur Haft bringen / iedoch / daß sie dieselben in guter Verwahrung halten / und Unserm Ambt davon Bericht erstatten / so dann auch / auff dessen Ansuchen / ohne einigen Revers und Gerichts-Gebühren verabsolgen lassen. Was dann gemeine Wege und Steige / darunter auch gemeine Plätze zu verstehen / anlanget / da wollen Wir / daß wo Unsere und Unserer Herren Brüderer Aembter die Jurisdiction über solche Orter und Plätze herbracht / dieselben dabey nochmahln zu lassen / Wo aber beyderseits wieder einander lauffende Actus angeführet werden / oder sonst kein beständiges Herkommen fürhanden / da soll zu Vermeidung Confusion die Gerichtsbarkeit denen Vasallis verbleiben / welches noch vielmehr statt hat / da dieselben ein beständiges Herkommen vor sich anzuzusehen haben. Damit auch hierinnen der Sachen abgeholfen werde / so sollen gleichfalls Unsere Vasallen binnen doppelter Sächsischen Frist ihr Befugniß / wie obstehet / gebührend beybringen / oder Unsern Aembtern die Gerichte darauff verbleiben.

Haltung der
Strassen in
haultichen
Wesen.

50. Hiernechst und weil zur Gnüge bekant / daß an Haltung der Strassen / zu Beförderung Handels und Wandels / dem gemeinen Wesen grosse Macht gelegen / wollen Wir und Unsere Herren Brüderer solche zulängliche Verordnung thun / damit dieselben in Anbau / auch die Brücken in behöriger Besserung erhalten werden mögen.

Gravamen
derer umb

51. Es haben ferner die von der Ritterschafft des Altenburgischen Creyses anbracht / daß die umb Schmollen liegend

liegende Dorffschafften / wann sie Viehe / Getreyde und Vi-
 etualien nach Crimmitschau und Werda zu Marckt bräch-
 ten / das Gleid nach Schmöllen zu entrichten wolten ange-
 halten werden / und bitten umb dessen Abstellung.

Schmöllen
 liegenden
 Dorffschaf-
 ten wegen
 Abgebung
 des Gleids,
 Gravamen
 der Saalfel-
 dische Dorfs-
 schafften we-
 gen gedop-
 pelter Ver-
 zollung des
 Viehes.

52. Noch mehr beschwehren sich die Saalfeldischen /
 daß die Unterthanen / wenn sie Viehe auff die Märkte trie-
 ben / so wohl im Hinweg / als auch da es nicht verkaufft
 würde / im Herweg / und dergestalt doppelten Zoll davon
 geben solten : In beyden diesen Gravaminibus wissen Wir
 denen beschehenen petitis nicht zu deferiren / Sintemahl /
 was das erste anlanget / Wir nicht sehen können / warum
 von denenjenigen / was außser Landes getrieben und verfüh-
 ret wird / kein Gleid zu entrichten / und in dem andern / ist es
 bey dem Ambt Saalfeld also Herkommens / und lasset sich
 umb des besorglichen Unterschleiffs willen / füglich nicht
 ändern. Damit aber gleichwohl bey dem Ersten puncte
 oberwehnte Dorffschafften / wenn sie aufer weg und all-
 zu fern von Schmöllen abgelegen / das Gleid / so nur ein
 wenig antrifft / dahin zu tragen nicht allzusehr belästiget
 werden / So wollen Wir verordnen / daß solches in einigen
 selbiger Gegend befindlichen Dorffschafften abgegeben /
 und darzu gewisse Leute und Einnehmer / wo es nicht allbe-
 reit geschehen / künfftig bestellet werden sollen.

53. Bey denen Forst- und Jagt- Gravaminibus müs-
 sen wir vernehmen / als ob denen von der Ritter schafft / wie
 auch theils Städten / an zustehenden kleinen Weidwerck
 nachtheiliger Eingriff zugezogen würde / dergestalt / daß die
 Jagtbediente unter dem Fürwand / als ob sie dem hohen
 Wildpret nachgiengen / Hasen und Füchse wegzuschessen /

Eingriffe
 derer Fürstl.
 Jagtbedien-
 ten in ande-
 rer Leute
 Nieder Jag-
 ten.



Insonderheit bey Füchsen/ Dächsen und Wardern.

insonderheit die Füchse/ als ein ihnen behöriges Accidens zu halten/ und denen von Adel dieselben nicht zu gestatten/ sich unterstünden / zu dem sie auch nach Dächsen grüben/ Fischotter und Marder wegfiengen / und was dergleichen mehr geklaget worden. Gleichwie nun zu Abheffung dieser Beschwerden ernannten von der Ritterschafft und Städten an ihren Jagt-Berechtigkeiten Eintrag zu thun denen Forst- und Jagt-Bedienten keines weges zukommet/ massen ihnen auch solches hiermit ernstlich unterfaget wird/ Wir auch zumahl nicht sehen/ wie sie die Füchse/ auff angezeigte mase / ihnen zueignen können / und was die Dächse und Marder anbelanget/ dieselben ebenfalls denenjenigen zu lassen/ welche der Niedern Jagt befugt sind: Also hätte es auch mit denen Fischottern seine richtige mase; Nachdem aber dieselben so wohl in Teichen als wilden Fischereyen viel Schaden thun/ umb deswillen dann denenselben nachzustellen von Herrschaffts wegen iezuweilen gewisse Leute angenommen worden/ So mögen solchen falls/ da andere keinen Bescheid hierumb wissen/ diejenigen die zu solchen Otterfang bestellet/ dasselbe verrichten/ jedoch daß es mit Vorbewust und guten Willen derjenigen / denen die Jagt zuständig/ geschehe.

Was derer Fischottern halber zu thun.

Scheuchlig des Wildprets.

Verhütung des Wildschadens.

54. An ihm selbst können Wir niemand verdencfen/ der zu Erhaltung des Sejnigen das Wildpret zu scheuchen/ auch sonst auff zulässige mase Schaden abzumenden/ ihm angelegen seyn läffet / Alleine des Schiessens sich hierzu zu gebrauchen/ gerechet der Wildbahn zu allzu mercklichen Nachtheil/ Man wird aber gleichwohl dahin bedacht seyn/ damit durch Pürschen und Jagen dem Uberschuß des Wildprets gesteuert werde/ massen auch Wir und
Unz

Unsere Herren Brüdere/ auff zutragenden Wilschaden/ da solcher beyzeiten angezeigt wird/ Uns vermöge der Landes-Ordnung/ gnädig erzeigen/ und denen Beschädigten anderweite Ergeßigkeit dafür wiederfahren lassen wollen.

Erfolgende
Wieder Er-
setzung.

55. Zu welcher Zeit Weidewerck zu treiben angefangen/ und wenn wieder auffgehört werden soll/ darinnen giebt Unsere Jagt- und Weidewercks-Ordnung deutliche Maße. Gleich wie aber Wir und Unsere Herren Brüdere/ Uns hieran nicht binden lassen können/ auch absonderlich bey Koppel-Jagten nicht unbekannt/ daß die Aempter sich derselben so wohl bey fürfallenden Aufrichtungen/ als Bierzeben Tage vor Bartholomæi pflegen zu gebrauchen/ Also aber werden so dann Jagt-Bediente da bey solche Maße halten/ damit denen Feld-Grüchten kein Schade zugefüget werde.

Verbotene
Zeit Weid-
werck zu
treiben.

Wie es diß-
falls die
Aempter we-
gen derer
Koppel-Jag-
ten halten.

56. Mit dem Wachtel- und Hünerefang/ insonderheit aber Außgebung der Lerchen-Neße in die Koppel-Jagten/ mag bey Unsern Aemptern zimlicher Mißbrauch seyn eingriffen/ also/ daß auch Landknechte sich dessen mögen unterstanden haben/ daher die ledweden Orts bestellte Ober- und andere Forstmeister/ auch Beambte/ sich solcher Ungebühr erkundigen/ und dieselbe nachdrücklich abstellen/ Insonderheit des Vogelfangs halber/ gehörige Achtung geben sollen/ Nachdem verlauten will/ als ob theils Jagt- und Forst-Bediente auff den Wiederzug zu stellen/ als eines ihnen zuständigen Rechts sich anmasseten/ welches Wir weder ihnen noch andern verstatet/ sondern hiermit gänzlich untersaget und abgeschaffet wissen wollen.

Wachtel-
und Hünere-
fang/ Auß-
gebung der
Lerchen-Ne-
ße in den
Koppel-Jag-
ten.

Vogelfang
derer Forst-
bedienten auf
den Wieder-
zug.

Ausser der
Brunstt un
Geg-zeit/
oder wenn ein
Jagen vor-
stehet / soll
denē Unter-
thanē ihrer
Güter zu
gebrauchen
nicht verbo-
ten werden.

57. Alldieweil auch unter denen angebrachten Gra-
vaminibus zu befinden/das die Forstnechte die verschlossene
Zeit sehr oft ankündigten/ und die Unterthanen ihrer Güt-
ther und Gehölze / auch wohl der Strassen zu gebrauchen
mit Gewalt abhielten/ Hernach/wann sich dieselben mit ih-
nen abfinden / das Verboth unter der Hand wieder auff-
haben/ welches alles zu lauter unbilligen Drangsalen und
Bedrückung des Armuths gereicht; So haben obgedach-
te Ober- und andere Forstmeister auch hierinnen Maße zu
geben / damit denen daher entstandenen Beschwerden ges-
ührend begegnet werde/und ausser der Brunstt/und Geg-
zeit / oder wenn ein Jagen bevorstehet / die übrige Zeit
iederman das Seinige zu gebrauchen freye und ungehin-
derte Macht behalten möge.

Todtschießē
der Hunde.

58. Des Todtschießens der Hunde/wenn dieselben
der Jagt- Ordnung gemäß / Knüttel tragen / sollen sich
Forst- und Jagtbediente enthalten.

Erforderlig
der Leuthe
zur Jagt in
währenden
Erndzeit.

59. Das ausser denen Sommer-Jagten und Hirsch-
Jagten/allwo zumahl die Herrschafft persönlich zugegen/
derer Unterthanen bey währenden Erndzeit mit Erfor-
derung zur Jagt/geschonet/auch bey iesterwehnten Som-
mer-Jagten gebührende Abwechselung gepflogen werde/
hat billich seine Maße / und was insonderheit die von der
Ritterschafft in Ambt Eisenberg klagen/als ob bey Wolffs-
Jagten die Ober-Pflege mehr als die Unter-Pflege erfor-
dert/unter dem Fürwand der Wolffs-Jagt/ die Adlichen
Unterthanen zu andern Jagten gebraucht werden / sol-
ches alles wird hiermit an den Ambts-Hauptmann des
Orts dergestalt gewiesen / das Er neben dem Forstmeister
und

Mißbrauch
der Unter-
thanē zu an-
dern Jagt-
diensten
unter dem
prætext der

und Ampts-Verwalter/was deswegen für gängen/unter-
suchen/alle Ungebühr abstellen / und denen Adeltichen Un-
terthanen wieder das Herkommen nichts zumuthen lassen
soll. Und weil hierüber verlautet / als ob auch anderer
Orthen in Heischung derer Leute zur Jagt Frohne aller-
hand Unrichtigkeit fürgehen / und zu mehr mahlen derer
Landknechte Parthiererey mit einlauffen mag: Als sollen
jedweden Orts Beambte hierinnen genaue Aufsicht ha-
ben/ damit behörige Gleichheit gehalten / und kein Ort für
dem andern beschwehret werde.

Wolffs
Jagten im
Ambt Eis-
senberg.

Ungleich-
heit/ Uns-
richtigkeit
un Parthies-
rerey bey
Leistung des
rer Jagt-
Dienstes

III.

Renth-Cammer-und Steuer- betreffende Sachen.

Wes ferner und zum Dritten unterschiedene in
die Renth-Cammer / wie auch Steuer Ober-
Einnahme lauffende Gravamina übergeben
worden/

1. Da dann was unsere Cammer allhier Salz Kauff
betrifft/ die von der Ritter schafft angesuchet/ ihnen nach zu- und Handel.
lassen / daß Sie sich des Salzkauuffs bey durchfahrenden
Kärnern erhohlen möchten/da hingegen derer Städte pe-
tium dahin gehet/ daß man denen jentigen/ so Hällisch und
ander frembdes Salz ins Land brächten/und damit haufs-
reten/Einhalt thun/darneben auch/ lauter Sulzisch Salz
zu führen / sie nicht eben gehalten seyn möchten / Und hat
sich hierbey sonderlich die Stadt Altenburg auff ein Anno
1458. erlangtes und Anno 1631. wiederumb erneueretes Pri-
vile-

S

vile-

vilegium, Krafft dessen sie mit dem Salz Markt dergestalt begnadiget / daß niemand binnen einer Meilweges umb gedachte Stadt in Marktstücken oder Dörffern Salz verkauffen / oder feil haben darff / beruffen / und Sie dabey zu handhaben gebethen. Gleich wie nun zuörderst / was das Sulzische Salz anlanget / Wir zu Gott hoffen / daß seine Allmacht die Salz-Quellen veredlen / und den zu mehrmahlen gehaltenen reichen Seegen mildiglich wiederumb verleihen werde; Also will solchen falls in allewege die Nothdurfft erfordern / darauff bedacht zu seyn / damit dieser Landes-Schatz nützlich angewendet / und so wohl in Städten / als auff dem Lande / dessen Vertrieb befördert werde. Hat aber gleichwohl nicht die Meinung / daß man außländisches Salz einzuführen gänzlich verbiethen solte / Sondern Wir und Unsere Herren Brüdere werden als denn / da nach Gottes Willen Unser Salzwerck wieder zu vorigen Aufnahmen gelanget / solche Masse hierinnen verordnen / damit die des Salz-Handels halber ertheilten Privilegia in ihrem Stand verbleiben / und sich weder Unsere Unterthanen / noch Frembde darüber zu beschweren Ursach haben mögen. Was dann ferner der Stadt Altenburg des Salz-Markts halber habendes Privilegium belanget / So sind zwar die von Adel und andere / welche Lehn-Güter inne haben und besitzen / Sie seyn Cansley- oder Ampts-Schafft sähig / an diesen Salzkauff nicht verbunden / sondern sich des Salzes vor ihre eigene Haushaltung selbst zu erhohlen befugt. Im übrigen aber wollen Wir denen innerhalb der Meile bey denen Unterthanen einschleichenden Salzhandlern / vermittelst Unsers Ampts Altenburg / gebührenden Einhalt thun / und die darauff gesetzte Straffe einzubringen nachdrücklich verordnen.

2. Als

2. Als man sich auch von unterschiedenen Orthen des Rauff-Habers halber beklaget / daß solcher über das Zins-Getreyde erfordert / und von denen Unterthanen theuer er-kaufft / nachgehends in geringern Preiß wieder gut gethan würde: So wollen Wir und Unsere Herren Brüdere / da von denen Dorffschafften und Unterthanen / bey denen es also herbracht / der Rauff-Haber zum Herrschafftlichen Kornboden geliefert werden sollte / denselben nach billichen Dingen baar bezahlen / oder durch Abschreibung anderer Herrschafftlichen Gefälle darauff compensiren lassen.

Kauff-Haber soll anders nicht als wo solcher herbracht geordert / und nach billiche Dingē baar bezahlet oder darauff compensiret werden.

3. Die Unter-Einnahm gehöret nach bisheriger Ob- servanz / dem jenigen / welcher von Uns / neben der Cansley-Schrifft-sähigkeit / auch die Ober-Gerichte hat / es wäre dann / daß einen und andern Orts Unsere Aembtler ein anders herbracht / oder sonst die Einnahme / wegen übler administration eingezogen worden / Versehen Uns demnach / es werde ein jedweder hierbey sich dergestalt erweisen / damit die Termine zu rechter Zeit einkommen / und nicht in andere Ausgaben geschlagen / oder sonst der Ober-Einnahme allerhand unnöthige Mühe und Unrichtigkeit zugezogen werde.

Unter-Einnahme welchen Gerichts-Person sie gehöre.

4. Daß Außwärtige / welche in Unsern Fürstenthumb und Landen Güther haben / dieselben in denen Fluß- und Gerichten / darinnen Sie gelegen / zu versteuren schuldig / hat seine maß / welches Wir dann auch auff die nach dem Steuer-Anschlag angelegte Onera extraordinaria verstanden wissen wollen.

Die denen Außwärtigen zuständige Güther sind zu versteuren auch extraordinarie.

§ 2

5. Was

Wie weit die jenigen Häuser / so auff Ritter-Gütern stehen / sich der Freyheit vö Steuern zu getrösten.

5. Was die von der Ritterschafft zu mehrmahlen gesuchet / daß die auff Ritter-Güthern gebauete Häuser der Steuer Freyheit genießten möchten / solches hat aus dem Anno 1657. herfür gegebenen Landtags Abschied allbereith seine Erledigung / vermöge dessen solche Häuser / wenn sie auff derer Ritter-Güther Grund und Boden stehen / und in alten Anschlag vordessen nicht zu befinden / der Steuer befreuet seyn sollen / dabey es sein bewenden ; und wissen Wir derer jenigen Häuser halber / so nach dem An. 1646. annoch gestandenen alten Anschlag auffgerichtet / oder auch künfftig erbauet werden möchten / keine weitere Freyheit zu verstaten.

Obrigkeits-Gefälletwerden in andern Ober- und Erbgerichten irregvilito Vafallo eingetrieben.

6. Als sich auch die von der Ritterschafft darinnen beschweret befunden / daß auff Herrschafftliche Gefälle und Steuern / unbegrüßet ihrer / in ihren Ober- und Erbgerichten alsbald / vermittelst derer Landknechte / die Aufspändung fürgenommen würde : Und aber an dem / daß mit Herrschafftlichen Gefällen es iederzeit also gehalten / daß dieselben / irregvilito Vafallo, vermittelst derer Beampten eingetrieben worden / So hat es auch in Zukunfft darbey sein bewenden / also / daß gleicher gestalt die Steuern / wenn derer Einnahme denen Aembttern zuständig / auff solche maße einzubringen ; Woben gleichwohl gebührende Maßse zu halten / damit die Unterthanen über Vermögen nicht getrieben werden.

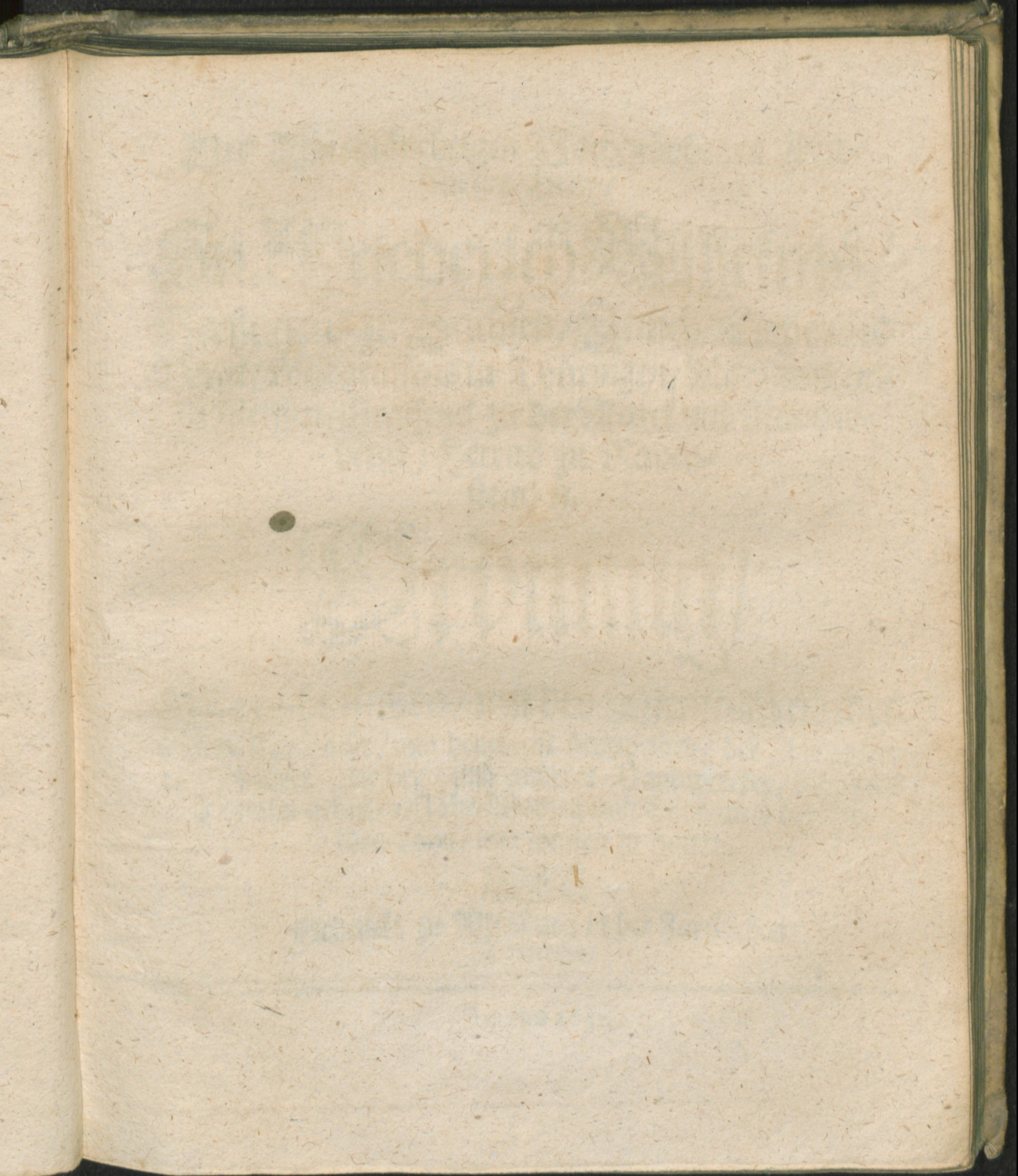
Moderation der Wein-Steuer. Communion-Wein soll Franck-Steuer frey seyn.

7. Daß sonsten / wie theils Städte gebethen / die Wein-Steuer moderiret werden solte / sehen Wir keine Ursach / sedoch wird derjenige Wein / welcher bey dem hochwürdigen Nachtmahl gebrauchet wird / allerdingß Steuerfrey gelassen.

Und

Und allermassen Wir der Zuversicht sind / es werde in dem jenigen / was vorhero beschrieben / die verlangte Erörterung derer Gravaminum, so viel sichs vor dißmahl thun lassen / ihre abhelfliche masse haben. Also aber / und da über Vermuthen noch etwas anzutreffen / so zu erledigen wäre / wollen Wir Unsere Getreue Land-Stände und Unterthanen an Unsere Regierung / darmit verwiesen haben / allda Sie entweder mit behörigen Bescheid versehen / oder die Sache zu Unserer andertweitigen resolution unterthänigst berichtet werden soll. Und sind denenselben mit Gnaden beygethan und gewogen. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cancley-Secret besiegeln und bekräftigen lassen. Datum Altenburg den 19. Martii An 1684.







einige hiez
von der Lo
durfft dar
da durch G
lauchtigste
sen/ Zülch
ringen/ M
zu Henneb
berg/ Her
der hochge
bey denen
funfften a
und umb i
unterthän
nach diesel
fernerweit
pflogenen
tenen Be
declariret



yn etlicher
die Noth=
eit daher/
nd Durch=
zu Sach=
uff in Thü=
eter Graff
Ravens=
Ott ruhens=
de regieret/
zusammen=
ir gestellet/
vielfältig
Wir dem=
und/ nach
utirten ge=
über gehal=
nde Masse
I. Geiße

